

höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebendämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insofern Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich belegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Erhellung von Begleitförmeln ermächtigt werden.

- IX.** Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter 10⁰/₁₀₀ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einen Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.
- X.** Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.
-